

Niedersächsische Gemeindeordnung  
(NGO)  
in der Fassung vom 28. Oktober 2006

**§ 13**  
**Name**

(1) <sup>1</sup> Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. <sup>2</sup> Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Gemeindennamen auf Antrag der Gemeinde ändern. <sup>3</sup> Ist der Gemeindename durch Gesetz festgelegt worden, so kann er erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten der Festlegung geändert werden. <sup>4</sup> Über die besondere Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die Gemeinde.

(2) <sup>1</sup> Ist eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde als Heilbad, Nordsee-Heilbad, Nordseebad, Kneipp-Heilbad oder Kneipp-Kurort staatlich anerkannt, so entscheidet die Gemeinde, ob das Wort, „Bad“ Bestandteil ihres Namens oder des Namens des Gemeindeteils wird. <sup>2</sup> Wird die Anerkennung aufgehoben, so entfällt der Namensbestandteil Bad.

Kommentierung zu § 13 Abs. 1 NGO:

Nach der Kommentierung Baumgarten (Rn 15 zu § 13 NGO) ist der „bisherige Name“ im Sinne der Vorschrift der Name, den die Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens der NGO, also am 1. April 1955, zuletzt geführt hat.

Aufgrund dieses Umstandes kommt es auf den Regelungsgehalt des Satzes 2 in Abs. 2 zu § 13 NGO, der bei Aufhebung der Anerkennung den Entfall des Bestandteiles „Bad“ im Namen der Gemeinde regelt, nicht mehr an. Nach der einschlägigen Kommentierung Baumgarten (Rn 52 zu § 13 NGO) regelt § 13 Abs. 2 Satz 2 NGO *„nach seiner systematischen Stellung nur den Wegfall des nach Abs. 2 Satz 1 zuerkannten Namensbestandteils. Er führt daher nicht zum Wegfall des Namensbestandteils „Bad“, wenn die Gemeinde aus anderen Gründen dazu berechtigt ist, diesen Zusatz als Namensbestandteil zu führen (z.B. als Bestandteil des „bisherigen Namens“ nach Abs. 1 Satz 1 oder infolge einer Namensänderung nach § 13 Satz 2 a. F.).“*